



# HESSISCHER LANDTAG

10. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Daniela Sommer (SPD), Christoph Degen (SPD), Ulrike Alex (SPD)  
und Gernot Grumbach (SPD) vom 26.01.2022**

### **Stellenwechsel von wissenschaftlichen Hilfskräften an Hochschulen**

**und**

### **Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Umsetzung des Kodex für gute Arbeit an den hessischen Hochschulen sowie eine Änderung im neuen Hessischen Hochschulgesetz haben Auswirkungen auf wissenschaftliche Hilfskräfte. Ein Wechsel auf eine Stelle für wissenschaftliche Mitarbeitende ist für Promotionsstudierende, deren Zuverdienstmöglichkeiten Deckelungen vorsehen, in der Regel nicht möglich. Dennoch stellten die bisherigen Stellen wissenschaftlicher Hilfskräfte für diesen Personenkreis in der Vergangenheit eine sinnvolle Möglichkeit dar, an ihrem Fachbereich wissenschaftlich zu arbeiten und gleichzeitig ihren Bedarf zum Lebensunterhalt über Einnahmen der Studienförderung hinaus zu decken.

#### **Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Das Hessische Hochschulgesetz (HHG) verwendet den Begriff der „Wissenschaftlichen Hilfskräfte“ bereits seit 2015 nicht mehr. Bis 2015 sah das Hessische Hochschulgesetz die Möglichkeit der Beschäftigung von Personen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben vor; die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft durfte vier Jahre nicht überschreiten. Der gesetzlich vorgesehene Aufgabenbereich deckte sich mit dem der Studentischen Hilfskräfte und zeichnete sich dadurch aus, dass – anders als bei Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Hilfstätigkeiten auszuführen waren.

Nachdem im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) auch die studienbegleitende Tätigkeit abschließend geregelt wurde, bestand kein Raum mehr für landesgesetzliche Regelungen. Vor diesem Hintergrund wird seit 2015 im HHG für die Tätigkeit von Personen, die ihr Studium abgeschlossen haben (sog. Wissenschaftliche Hilfskräfte), auf die Geltung der Vorschriften des WissZeitVG und des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verwiesen (§ 82 Abs. 2 HHG). Änderungen der gesetzlichen Regelungen für den genannten Personenkreis sind mithin im novellierten Hessischen Hochschulgesetz nicht erfolgt.

Im Kodex für gute Arbeit wurde eine Reihe von Regelungen vereinbart, die dem Schutz der Beschäftigten und der der Gewährleistung auskömmlicher Beschäftigungsverhältnisse dienen. In diesem Zusammenhang wurde u.a. festgelegt, dass eine Beschäftigung mit dem Ziel der Qualifikation einen Stellenumfang von mindestens 50 % hat und eine Beschäftigung von Doktorandinnen und Doktoranden als studentische Hilfskraft ausgeschlossen ist. Beide Vorschriften dienen dem Schutz der mit dem Ziel der Promotion Beschäftigten vor der Begründung nicht unterhaltssichernder oder nicht adäquat vergüteter Beschäftigungsverhältnisse sowie der Gewährleistung des Qualifikationsziels.

Die Promovierendenstipendien der Begabtenförderungswerke sind so angelegt, dass sie einen auskömmlichen Lebensunterhalt ermöglichen und die Stipendiatinnen und Stipendiaten sich voll auf ihr Promotionsvorhaben konzentrieren können, ohne dass weitere arbeitsvertragliche Verpflichtungen bestehen; die Stipendienhöhe beträgt zurzeit 1.450 € einschließlich der Forschungskostenpauschale. Promotionsstipendiatinnen und -stipendiaten dürfen im Hochschulbereich zu nicht mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sein. Übersteigt das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 €, mindert sich die Stipendienhöhe entsprechend, soweit es sich nicht um zulässige Nebentätigkeiten handelt.

Die Einbindung der Stipendiatinnen und Stipendiaten in die Hochschule erfolgt primär durch die Betreuung des Promotionsvorhabens, strukturierte Doktorandenangebote und Seminare. Die Stipendien führen jedoch nicht zu einer Einbeziehung in die gesetzliche Sozialversicherung, insbesondere die Krankenversicherung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Besteht an Hochschulen grundsätzlich die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen, in denen die wissenschaftliche Tätigkeit ein Zuverdienst und keine reguläre Beschäftigung darstellt, wie zum Beispiel bei Promotionsstudierenden mit Stipendium, der Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und wenn ja, welche Ausnahmen sind vorgesehen?
- Frage 2. Falls es keine Ausnahmen gibt, welche Möglichkeiten haben Promotionsstudierende diesbezüglich künftig und wie ist dies mit dem Kodex für gute Arbeit vereinbar?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Das HHG und das WissZeitVG enthalten keine grundsätzlichen Beschränkungen im Hinblick auf eine solche Tätigkeit. Die Hochschulen entscheiden grundsätzlich eigenständig darüber, in welchem Umfang und mit welchem Beschäftigungsvolumen sie Arbeitsverhältnisse begründen. In der Regel werden diese Arbeitsverhältnisse für den genannten Personenkreis auf der Grundlage des § 82 Abs. 2 HHG begründet. Die Befristung der Arbeitsverhältnisse richtet sich nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen des TzBfG. Die Regelungen des Kodex für gute Arbeit stehen der Begründung derartiger Arbeitsverhältnisse auch mit einem Beschäftigungsvolumen von weniger als 50 % einer Vollzeittätigkeit in Ausnahmefällen nicht entgegen, da es sich ihrer Ausrichtung nach um Schutzvorschriften zur Gewährleistung auskömmlicher Arbeitsbedingungen handelt. Vom Vorliegen derartiger Ausnahmen ist insbesondere bei der Beschäftigung von Promotionsstipendiatinnen und -stipendiaten oder Referendarinnen und Referendaren auszugehen.

- Frage 3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Regelung des § 5 Abs. 3 des Kodex für Stipendiatinnen und Stipendiaten umgesetzt wird, die nach derzeitiger Lage weder als wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss beschäftigt werden noch aufgrund der Höchststundenzahl der Förderwerke aufgrund der Unzulässigkeit einer 25 % Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeitenden auf eine solche Stelle wechseln können?

Die der Frage zugrundeliegenden Annahmen treffen nicht zu, wie sich aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen und der Vorbemerkung ergibt.

Unabhängig hiervon ist die Begründung tarifvertraglicher Arbeitsverhältnisse in der genannten Vorschrift als Regelfall vorgesehen. Damit besteht grundsätzlich Raum für Ausnahmen. Die Landesregierung sieht keinen Anlass dazu, auf die Entscheidungsbefugnisse der Hochschulen bei der Beschäftigung von Stipendiatinnen und Stipendiaten einzuwirken.

Wiesbaden, 3. März 2022

**Angela Dorn**